

Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redacteur: J. O. Hartmann.

Abonnementpreise: Jährlich 5 Thlr. 10 Ngr. in Sachsen...

Vertrauensnahme anwärts: Leipzig: F. A. Brockhaus, Commissionär...

Amtlicher Theil.

Dresden, 4. December. Se. Majestät der König haben geruht, die vom Commandanten des 6. Infanterie-

Dresden, 5. December. Seine Königl. Majestät haben allergnädigst geruht, dem Kaufmann und vor-

Nichtamtlicher Theil.

Heberricht.

Telegraphische Nachrichten. Berlin. (National-Zeitung.) Tagesgeschichte. Wien: Keine Unterhandlungen wegen...

Telegraphische Nachrichten.

Kassel, Mittwoch 5. December. Der Verfassungsausschuss der Zweiten Kammer, welchem der Antrag des Reichspräsidenten...

Berlin, Dienstag, 4. December. Der frühere Gefandte der Eidgenossenschaft in Berlin und St. Petersburg, Dapples, ist mit 56 Stimmen zum...

Feuilleton.

Dresden, 5. December. Wie wir früher berichteten, ist von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich der Professor Dr. Hänel, hier, mit der Herstellung...

Circus Carré. Herr Director Carré completirt seine Gesellschaft immer mehr und mehr; das königliche Hof hat in den Schiedrath Nicolle, Glomms vom...

London, Dienstag 4. December. Die Kaiserin Eugenie hat, nachdem sie der Königin Victoria einen zweifelhafte Besuch abgelehnt, wieder verlassen und ist 44 Uhr nach London abgereist.

Dresden, 5. December.

In den preussischen Zeitungen ist aus Anlass des Stieber'schen Processes eine Discussion entstanden, deren rücksichtsloser und gehässiger Ton...

Wir haben die Minister ihren Coeur in den wichtigsten Angelegenheiten, zu deren Verwirklichung er so bereit, untersteht? Dem Minister lag es ob, für die Ausführung der Absichten des Regenten überall die Mittel zu finden...

Freiberg, 2. December. Obgleich es uns beinahe keine Woche an beständigsten musikalischen Leistungen fehlt, indem unser städtisches Musikcorps unter...

Literatur. Robert Waldmüller: 'Dorf-Idyllen'. Stuttgart, Gotta'scher Verlag, 1860, in 12. VI und 156 Seiten. Wir erinnern uns nicht, seitdem...

den dürfe. — Nachdem die Minister durch ihre Beschlüsse dahin gebracht, daß sie der Reaction nicht mehr ungetreue gegenüberstehen, kann das Land Vertrauen nur zum Prinz-Regenten haben, der auf der Höhe zum Besten allein getrieben ist...

Schließlich fordert die 'National-Zeitung' das Vorgehen des Regenten zum Handeln auf. Es wird sich zu sagen haben, daß dem Schwanen und dem Hahn die Hühner nicht werden wollen...

schwer wird, zu sagen, welcher der Preis zuertheilt werden soll. Jedemfalls möchten wir die weitere 'Goldschmelze' und die beiden ersten, den 'Parter' von St. Colistin und 'Im Schwanen', am höchsten stellen...

Literatur. In vier Bänden 'Dichtungen' (Leipzig, Arnold'sche Buchhandlung) hat Herr Hermann Simon mit großem Glück nachzuweisen gesucht, daß ihm ein außerordentlicher Mangel an poetischem Talent...

Ruff. Dem Betrachter nach beabsichtigt man hier in Dresden ebenfalls, wie in Paris, die hohe Oesterreichische Hofoper herabzusetzen, und es sollen die hiesigen Kapellen...

Zeitung' den Oesterreichern zum 'Opfer der Reactionäre' macht und die letzte Hoffnung auf das Ministerium aufgiebt, hat sie auch in der 'deutschen Politik' einen beachtenswerthen, 'nationalen' Fortschritt gemacht...

Tagesgeschichte.

Wien, 4. December. Die im gestrigen Blatte bereits telegraphisch erwähnte Erklärung der 'Wiener Zeitung' lautet: 'Wir sind ermächtigt zu erklären, daß die in der jüngsten Zeit von der Tagespresse verbreiteten Gerüchte über Unterhandlungen, welche zum Zweck der Abtretung der venetianischen Provinzen gegen eine Geldentschädigung eingeleitet worden wären, jeden Grundes entbehren, und daß selbstverständlich von Unterhandlungen, die den Verkauf eines Kronlandes zum Gegenstande hätten, keine Rede sein kann.'

Die Fehler, die in Paris dabei gemacht worden, sind folgende: 1) Frankreich hätte nicht für sich allein eine solche wichtige Veränderung vornehmen sollen, sondern es hätten Unterhandlungen mit Kunstverständigen anderer Staaten, mit Deutschland, Italien, England, Rußland und Amerika stattfinden sollen...

2) War die Commission aus Männern zusammengesetzt, welche von ihrem Standpunkte aus nicht die nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen über diesen Gegenstand besaßen, welche zu der Entscheidung dieser Frage geboten. Es waren nur Componisten und ein paar Musiker, anstatt daß man auch praktisch thätige Musiker, z. B. Kapellmeister, Sänger und Gesangsprofessoren, mit zu Rathe gezogen hätte.



§. 41 stellt die Deputation mehrerer Abänderungsanträge, wonach die Patrone das Recht behalten sollen, die Kirchenbücher zu erneuern, es sei bei der Genehmigung des Patrons über größere nicht-erläubte Ausgaben aus dem Kirchenvermögen befragt werden und die Kirchenrechnung vor dem Patrone, dem Pfarrer und dem Kirchenvorstande, ohne fernere Beteiligung der Kircheninspektion, abgelegt werden soll. Die Deputation hat sich gegen mehrere dieser Anträge erklärt. Statt monatlicher Versammlungen des Kirchenvorstandes beantragt der Bericht (§. 48) vierteljährliche. Bei Erbauung und Ausbesserung neuer Kirchen (§. 52) will der Bericht nicht das Patronatrecht auf das landesherrliche Kirchenpatronat übertragen lassen, sondern Demjenigen übergeben wissen, welcher das Patronatrecht in der Gemeinde bisher besaß. Bei §. 54 beantragt der Bericht, daß Veränderungen von Ämtern der Kirche, und hinsichtlich der Bestellungen aus dem Kirchenvermögen, jedoch dessen Erhaltung angegriffen wird, keine Verminderung des Subsidienkontingents der schon bestehenden geistlichen Aemtern nur mit Einwilligung des Patrons erfolgen dürfen. Bei §. 55 will der Bericht, daß nur der Vorstand des Patrons, nicht auch die Sequenz einer Subsidien des Patronatrechts zur Folge haben, bei §. 59 ferner, daß das Patronatrecht als Ersatz seines Rechts nicht für immer, sondern nur „auf Lebenszeit und für die Dauer des Bestandes“ eingezogen werden kann. Sodann will die Deputation diesen Abschnitt über das Patronatrecht noch folgenden Artikel hinzuzufügen wissen: „Wenn über den Umfang des Patronatrechts, oder einzelne aus demselben hervorgehende Rechte Streitigkeiten entstehen und der Patron sich bei der darüber im Verwaltungswege gegebenen Entscheidung unter Berufung auf einen bestimmten Rechtsmittel nicht beruhigen will, so bleibt es dem Beständigen unbenommen, seinen Anspruch im ordentlichen Rechtswege auszuführen.“ — Der Bericht geht dann auf den Abschnitt vom der Synode über. Die werden morgen weiter darüber berichten.

**Zweite Kammer.**  
XV. öffentl. Sitzung, Dienstag, 4. December. (Schluß.)

Dem in voriger Nummer enthaltenen Berichte über die fortgesetzte Specialdebatte des Gewerbegesetzes ist noch folgendes beizufügen:  
§. 79 und 80 (Anzahlbarkeit des Zwanges zur Fortsetzung der Lehre und Repetition des Lehrgeldes) wurden auf Antrag des Abg. Schebe zusammen in Beratung genommen. Zu erstem hat die Deputation beantragt, gegen unbedingten Verlassen der Lehre die Strafe unbedingten Verlassens der Arbeit anzusprechen und bringt zu letztem einen Zusatzparagraphen in Vorschlag, wonach der Lehrherr auf Verlangen ein Zeugnis ausstellen soll.

Abg. Schebe findet der Autorität der Lehrern in der Form zu wenig Rechnung getragen. Er schlägt deshalb einen nachfolgenden zu halten den Erklärungsparagraphen vor, der von der Strafe des eigenmächtigen Verlassens der Lehre den Ausgang nimmt, materiell übrigens keine Veränderung enthält, als die Erhöhung der eventuellen Strafsumme auf 20 Thaler.

Referent: Gegen das Reclamationelle habe er Nichts einzubringen. Aber die Unzulässigkeit des Zwanges zur Fortsetzung der Lehre konnte so ganz heraus; Geld- und Geseltnisstrafen finden vielleicht dann in keinem rechten Verhältnisse mehr stehen. Die Ersten werden allerdings hinneilen zu sein, dann aber eben Geseltnisstrafe verhängen werden können. Abg. Schebe: Er habe sagen wollen, daß nur die Strafe in Anwendung leide. Referent: Das schließt zwar andere Strafen, aber nicht den Fortsetzungsanspruch aus. Geh. Rath Dr. Weinlig: Bei Anerkennung der Gründe des Abg. finde er doch zwei Abänderungen bedenklich, das unterschiedene positive Aussprechen des Rechts, daß persönliche Fortsetzung der Lehre nicht erzwungen werden könne und die Aufnahme gerade des eigenmächtig fortgesetzten Lehrlings, was ein von seinem Vater und der Lehre getrennter nicht sei. Gerade die Rücksicht auf Hochhaltung des Lehrovertrages habe zur Ausschließung des Fortsetzungsanspruches geführt. Dieser solle nicht stattfinden, wenn die rechtliche Ausschließung föhigen Pariter nicht eintritt.

Abg. v. König: Der Gehelche Antrag schreite gerade den Lehrgeldes ein, der nach ihm nur bei eigenmächtigen Fortsetzungen stattfinden kann. Das Strafverhältnis würde durch den Antrag gestört. Abg. Dr. Hertel: Der Fortsetzungsanspruch habe bei den Oberbehörden schon jetzt nicht mehr gegolten aus Rücksicht z. B. auf Minderheit bei der Berufswahl. Einmal Nachgeben habe die Hoffnung des Entwurfs. Er habe nach der Dresdener Handelspetition von der Deputation eine mildere, für die Lehrlinge minder prozocierende Fassung gehofft, wolle indes, da die Sache schon formell sei, nicht selbst eine Fassung vorschlagen. Die Anfügung der Deputation treffe gerade den mit Zustimmung seines Betreters nachzugehen, denn Kubere gebe es nicht. Eine Ausschließung, wie sie die Gehelche Fassung, für die er nicht stimmen wolle, bei ihrer größeren Selbstkraft zu beschließen

schreie, wäre sich der Schmeißer am Besten in Conventionalstrafe. Abg. Schebe protestirt gegen letztere Absicht, anerkennt die Schwierigkeit der Redaction und erwünscht seine Mitsprache, daß seines Erachtens, so lange der rechtliche Vertreter sich nicht einverstanden erklärt, die Thatsache des Einlassens nicht vorliege. Das Verbot des Fortsetzungsanspruches wolle er acceptiren. Die Unterzeichnung in Bezug auf den Lehrgeldes findet Abg. v. König nicht gerechtfertigt. Der vermeintlich prozocierende Charakter der Entwurfsbestimmung werde durch die von der Deputation beantragte Strafe aufgehoben. Abg. v. König: Ballwig findet die Tragnahme der Strafbestimmung immer noch nicht klar. Es seien wohl gerade die Wählenden nicht zum geschlichen Verlassen berechtigt gemeint. Im Schlußworte rechtfertigt der Referent die Deputationsbestimmung möglichst spärlicher Reclamationänderungen. Man habe durch die Strafbestimmung dem erst später nachgegebenen Dresdner Wunsch entsprechen zu können. Die Deputation habe für solche, die mit Genehmigung der Ältern die Lehre verlassen, die Entschuldigungsverordnung ausweisend erachtet und durch die Strafe auf dem „hinaus der Lehre laufen“ steuern wollen.

Bei der Abstimmung wurde die Ausschließung des Zwanges zur Fortsetzung der Lehre einstimmig angenommen, der Inhalt des Antrags mit großer Mehrheit abgelehnt, der übrige Theil des §. 79 nach dem Entwurf einstimmig, der Strafwah der Deputation gegen §. 80 Stimmen, §. 80, 80b und die Entwurfsbestimmung einstimmig angenommen.

Rath §. 81 seien die vorstehenden Bestimmungen auf kaufmännisches Hilfspersonal nur zum Theil Anwendung. Abg. Eichowius fragt, ob darunter auch buchhändlerisches gemeint sei, da der Buchhandel ein concessionirtes Gewerbe für sich sei. Geh. Rath Dr. Weinlig: Auch kaufmännisches Personal bei Nichtkaufleuten. Noch mache ich wegen der gegenwärtigen Ansicht, diese Verhältnisse durch das deutsche Handelsbuch — meist in gleicher Weise — geregelt zu sehen, eine Einschaltung des Inhalts erforderlich, „soweit nicht das Handelsrecht anders bestimmt“. Referent: Bei Fortsetzung des Berichtes sei diese Ansicht noch nicht so nahe gestellt worden. Hieraus wurden Paragraph und Einschaltung ohne Debatte einstimmig genehmigt und hierauf der Abschnitt vom „gewerblichen Hilfspersonal“ geschlossen.

Mit Ausschluß des sechsten Abschnitts, vom Corporationswesen, ging die Kammer sodisch zum sechsten, Lehren und Verlassen, über. §. 96 (Competenz der Verwaltungsbehörden) wurde nach beruhigender Beantwortung der Anfrage des Abg. Martini, ob keine neuen Rechte für die Schönbürg'sche Gewerkschaft und keine Vereinfachung von Privatverträgen beschließen sei, durch den Commisfar Geh. Rath Dr. Weinlig, einstimmig angenommen. Bei §. 97 (Friedensrichter und Gutsherren) wünscht Abg. Flöb die Competenz der Lehren für die früheren Vasallenstädte eingeschränkt zu sehen. Der Abbruch sei weit kleiner, als der an den wochverbleibenden Rechten der Innungen. Referent: Deputation und Regierung hätten an die Competenzfrage und dem bei der Gerichtsorganisation geschlossenen Compromiß nicht rühren wollen. Große Rücksicht hätte nicht obzuar und dann auch Consequenz in der Beschäftigung auf die Vasallenstädte zu verweisen. Abg. Eichowius: Der Paragraph selbst und die radikale Schlußformel, daß alle entgegenstehenden Rechte und Privilegien in Wegfall kommen sollen, greife in den Compromiß ein. Referent erklärt, inwieweit es sich hier um Gewerbeplätze handele. Abg. Schebe gegen das Verhältnißverhältnis von Gutsherren für Handelsinnungen (Klein).

Abg. v. König: Der Flöb'sche Antrag ziehe Dinge herein, die nicht zur Gewerbetreiberei gehörten, z. B. die Concession für Hausbauten. Dann handle es sich um Privatrechte, die auf besonderem Rechtstitel beruhten. Die gegenwärtige Scheinbare Beinträchtigung betreffe Fälle, wo die Concession der Obrigkeit überhaupt ausgeschlossen werde. Ein in gutem Glauben von den Rittersgütern eingegangener Compromiß möge nicht angefaßt werden. Abg. v. König: Ballwig: Seines Wissens hätten die gutsherrenlichen Rechte nicht geschadet, aber häufig gekämpft, da bei Concessionen die Gutsherrenrechte bloß gekämpft werden müßten und im Collisionsfalle die Oberbehörde entscheide. Beim Rücktraden und dergleichen müsse eine persönliche Entscheidung stattfinden, die fest nur die Ortsgerichte treffen könnten, während für jene das Recht spreche.

Abg. Flöb: Den Compromiß habe er nicht antasten wollen, aber die Erfahrungen seines, 5 Vasallenstädte enthaltenden Bezirkes wären nicht die besten. Referent: Er lege auch in einer Vasallenstadt, habe aber nichts von Uebelsständen wahrgenommen. Anderwärts habe eine gewisse Partei solchen Reformen sich entgegengesetzt. Hier habe man das willige Entgegenkommen gefunden und solle darum nicht gerade Vorispaß anfangen.

Abg. Martini: Die concessionirten Wahlen würden ja den Gutsherren entzogen. Geh. Rath Dr. Weinlig: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

Abg. v. König: Die Verwaltung der Vasallenstädte, nicht das Gewerbe betreffe die Reclamationen.

### Ostender Austernt betreffend.

Im Interesse der Reputation unserer Austernt-Geschäfte fühlen wir und verpflichtet, auf diesem Wege zu veröffentlichen, daß seit einiger Zeit mannichfache Beschreibungen von Austernt direct aus England gemacht werden. Diese Austernt, welche in einem Alter von zwei Tagen ungerüstet nach London gelangen, dazwischen ungepakt und über Hamburg gesandt werden, können nur zweimal wöchentlich bezogen werden, solche müssen also zum Theil nach 2-3 Tagen lagern und werden somit dem Publikum in einem Alter von 9-10 Tagen blüßig als „Ostender Austernt“ vorgelegt und resp. verkauft. Um Letzteres zu vermeiden, sehen wir uns veranlaßt, in der Folge diejenigen Häuser in Dresden nachzufragen, welche ihre Austernt von uns resp. durch unsere Agenten beziehen. Wir bemerken hierbei, daß der Unterchied zwischen unsern und den von England direct bezogenen Austernt Jedem, in dessen Gegenwart sie gegessen werden, in die Augen fällt.

Unsere Austernt, die ebenfalls von England kommen, werden durch das fortwährende Schmelzen in unsern Parks und das besonders dazu geeignete Ostender Strandwasser innerlich und äußerlich vom Schlamm gereinigt, gelangen vermittelst Eis- und Courierzug innerhalb 2 Tagen nach Dresden und sind ohne jegliche Bearbeitung oder Reinigung eine sofort präparirte und feinschmeckende Waare.

Die von England bezogenen Austernt dagegen, welche lose in Schaluppen legend nach London gelangen und dadurch schon einen Theil des Schwefels einbüßen, bedürfen, ehe sie präparirt werden können, der Anwendung allerlei künstlicher Mittel, um nicht in unappetitlichem Zustande auf der Tafel zu erscheinen, z. B. Reinigung durch Binsel u. s. w. Betrübend mit künstlichem Schwefel u. s. w.

Der Kenner wird indessen den Unterschied gleich merken. Dies ist auch die Ursache der vielen Klagen, die in letzter Zeit über die Ostender Austernt geführt werden sind.

Nur um die Reputation unserer Austernt aufrecht zu erhalten, sehen wir uns zu der vorstehenden Erklärung veranlaßt.

Dresden, den 27. November 1860.

Die Geranten der Ostender-Austernt-Compagnie.  
E. Janssens, L. Royon, A. Valeke.

### Jägerhörlein.

Sehen ersehnten, in allen Buchhandlungen zu haben:  
Jägerlügen. Jägerlieder. Tberzauer.  
Das Jäger-Deerlein anderer Theil.  
St. 8. Elegant gebunden in Ganzleimwand mit Vergoldung. Preis: 1 Thlr. 10 Ngr.  
Verlag von C. Schönfeld's Buchhandlung (S. A. Weitz) in Dresden.  
Das Jäger-Deerlein hat f. S. eine so freundliche Aufnahme bei dem Publikum, wie bei der Kritik gefunden, daß der Verleger gern den jährlichen Aufforderungen, eine Fortsetzung desselben folgen zu lassen, nachkommt und im dem Jägerhörlein eine Sammlung ununterbrochener Jägerlügen und Scherzreden hinanz in den grünen Wald bläst, wie solche der lustige Jägermann gern hören mag. Damit aber auch der Freund der Wald-einsamkeit seine Bekanntschaft haben möge, so wird der Aufschnitt über gefeierte Thiere eine Kiste in der deutschen Mythologie auszufüllen suchen.

### Die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

vermittelt in ihrem Hauptbureau zu Dresden Darlehensgeschäfte auf die bei ihr versicherten Hypotheken und kann solchen, welche Gelder auf gute Hypotheken anlegen wollen, jederzeit Gelegenheit dazu unentgeltlich nachsehen.  
Dresden, am 1. September 1860.

### Das Directorium.

Die rühmlichst bekannten echten französischen  
**Brust-Bonbons**  
des Apothekers Georgs in Opinal  
sind wieder frisch eingetroffen und  
allein zu haben in Dresden bei Conditor **Kretschmar**  
(Café français).

Chemnitz, 3. December. Heute feiert einer unserer hochachtbaren Mitglieder, Hr. Kaufmann Peter Otto Claus hier, sein 50jähriges Bürgerjubiläum. Im Jahre 1787 in Leipzig geboren, trat er im Jahre 1810 als Theilhaber in die rühmlichst bekannte Firma: Benj. Gottl. Flugbeil & Comp. ein, welches Geschäft er Anfangs mit Compagnons später allein führte, im Jahre 1848 aber aufgab. In den 1820er Jahren war er Mitverleiher des Manufactur- und Handelsbankes und half im Jahre 1829 den „Industriecerein für das Königreich Sachsen“ gründen, dessen Zweck war, durch gemeinschaftliche Bestrebungen Alles, was zur Belebung der sächsischen Industrie gereichen kann, gründlich zu erforschen und zu einem höhern Aufschwung derselben mitzuwirken. Als Directorialmitglied dieses Vereins hat er viel gewirkt und viel Nutzen geschafft. Im Jahre 1830 war er außerordentlicher Commisfar, in den Jahren 1831 bis 1836 Rathsmittelglied. Hauptsächlich aber ist hervorzuheben, daß Hr. Claus von 1833 bis 1847 Mitglied der Zweiten Kammer der Ständerversammlung und zwar für den 4. Bezirk des Fabric- und Handelsstandes gewesen ist und in dieser Eigenschaft um die Förderung der Industrie mannichfache Verdienste sich erworben hat. Obwohl er seit 1848 im Privatleben zurückgetreten ist, so interessiert er sich doch mit fast jugendlicher Lebendigkeit und seltener Geseltnis für Alles, was das öffentliche Wohl betrifft, und wohnt im Stillen noch mancherlei Gute, besonders für das Schöne und Wissenschaftliche. So ist er noch jetzt eifriges Mitglied im Ausschusse des Vereins für Straßensanction, dem er bereit vor Eröffnung der städtischen Verwaltung Jahre lang angehört. Dem Jubilar wurden aus Anlaß des Tages mehrere Auszeichnungen zu Theil. Das Hochdemerit brachte ihm eine Ehrenbürgerwürde, später überreichte ihm Herr Kreisdirector v. Schimpff aus Juidau auf Befehl Sr. Majestät des Königs das Ritterkreuz des Sächsischen Ordens, außerdem wurde ihm das Ehrenbürgerrecht der Stadt Chemnitz durch eine Deputation des Rathes und der Stadtverordneten, geführt von ihren Vorständen Hrn. Bürgermeistern Müller und Hrn. Reuber, überreicht. Für öffentliche Wohlthaten fanden sich beim Jubilar außerdem noch ein: Hr. Generalmajor v. Reichenstein mit dem vereinigten Brigadeführer II. Brigade, Hr. Oberparter Eger, eine Deputation der hiesigen Freimaurerloge, die früheren Vorstände des Industriecerein, der Vorsteher des hiesigen Fabric- und Handelsbankes, die Vorsteher des hiesigen königl. Gerichtsamts, sowie die in Chemnitz amnesten ehemaligen kaufmännischen Mitarbeiter im Hause Benj. Gottl. Flugbeil & Co. Ueberdem wurden dem Jubilar außerordentlich zahlreiche, theils persönliche, theils briefliche Glückwünsche von den verschiedensten Seiten ausgesprochen. Abg. von in so allgemeiner Hochachtung stehende tüchtige Mann unserer Stadt noch lange erhalten bleiben.

Juidau, 4. December. Die 1. Kreisdirection hat den zum Stadtrath auf Zeit neuerdings gewählten Herrn Kaufmann Carl Thost hier in dieser Eigenschaft nicht bekräftigt. — Gestern Abend gegen 5 Uhr ist der Feuermann Wilhelm aus hiesigem Wagnhof von einem abgehenden Zuge überfahren und sofort getödtet worden. Eine Schuld an seiner Verunglückung soll Niemandem beigemessen werden können.

**Vermischtes.**

In Mainz ist am 3. Dec. ein schrecklicher Doppelmord verübt worden. Ein Weinbauern, aus Rärenberg gebürtig — Schloffer soll sein Name sein — war mit einer Tochter des hiesigen Viehhofs „zum Stern“ verlobt. Am 3. Mittags sollte er nach Auerbach abreisen, wo er früher in einer Fabrik gearbeitet hatte und wo er jetzt von neuem Dienst suchen wollte. Er war mit dem Mädchen oben auf dem Zimmer. Plötzlich hörte man Hüfer und zwei Schüsse fallen. Mit einer Doppelpistole hatte der Mörder zuerst das Mädchen, dann sich selbst durch die Schöße geschossen und alzu gut getroffen. Das Volk strömte nach dem Hause. Die beiden Leichen lagen bei einander. Das Mädchen war vollständig zum Aussehen angezogen, den Hut auf dem Kopfe. Es scheint, daß sie ihren Mörder nach der Ehenbahn hatte begleiten wollen.

Der Bierverbrauch in Wien hat vom 1. bis 15. November um 36,904 Eimer abgenommen. Die Verminderung bei der Einnahme der Biersteuer beträgt dadurch 31,200 Fl. und am Bemerkenswerthen 6200 Fl. Diese Ausfälle werden jedoch durch die Weineinfuhr des Weines, welche sehr bedeutend ist, gedeckt.

**Statistik und Volkswirtschaft.**

Eisenbahnen. Die Thüringische Eisenbahn erzielt bis Ende October l. S. ein Reinergebnis von 1,760,400 Thlr. u. s. gegen das Vorjahr ein Mehr von 168,520 Thlr., wozu der Performanceertrag 34,530 Thlr., der Güterverkehr aber 148,690 Thlr. beigetragen hat.

### Cigarren.

Für Rechnung eines Havanaer Hauses sind wir beauftragt, 10000 Mille echte importirte Havana-Cigarren, welche bereits ca. 3 Jahre hier lagern, zu unten bemerkten enorm billigen Preisen so rasch als möglich zu räumen und erlassen demnach die selben zu  
8, 10, 14, 16, 20 pr. Gr. pr. Mille.  
Probekunde à 100 Stück werden auf Franco-Briefe gegen Postnachnahme sofort verhandelt.  
Blösch, Köhbe & Co., Hamburg.

### Mosel-Weine.

58° Zeltinger	à Em. 24, 4, 27, 18, 9
57° Piosporter	„ „ 28 „ 15 „
57° Thiergarten	„ „ 32 „ 15 „
57° Josephshöfer	„ „ 45 „ 20 „
48° Braunsberger	„ „ 55 „ 25 „
57° Scharzhofberger	„ „ 65 „ 30 „

empfehlen die Weinhandlung von  
**Adolph Ahrens & Co.**  
Geertstraße Nr. 2.

